OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652115/14/KH

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M J, vertreten durch M & P Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Mai 2021, GZ: FE-1506/2020, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf auf 30 Monate herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 5. Mai 2021, GZ: FE-1506/2020, bestätigte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Mandatsbescheid vom 13. April 2021, GZ: 1506/2020, mit welchem die Lenkberechtigung des M J (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für die Klassen AM und B für 45 Monate ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides entzogen und die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie sowie die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet wurden.
Begründet wurde der Bescheid insbesondere damit, dass zwischen 26. September 2020 und 8. Februar 2021 acht Vorfälle betreffend das Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Bf trotz vorheriger Entziehung seiner Lenkberechtigung, das Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, die Weigerung, sich einem Amtsarzt vorführen zu lassen bzw. eine Blutabnahme durchführen zu lassen, vorlagen.

2. In seiner binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass seine Verkehrszuverlässigkeit gegeben sei und auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 FSG eine Mindestentziehungsdauer der Lenkberechtigung von lediglich 3 Monaten bestünde. Die gegenständliche Entziehungsdauer von 45 Monaten sei beim Vorliegen lediglich einer vorangegangenen Entziehung unverhältnismäßig hoch und nicht mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang zu bringen. Der Bf habe in der Corona-Pandemie eine schwere Depression durchlebt, welche infolge seines gelungenen Wiedereinstiegs in das Berufsleben überwunden werden habe können. Er gehe davon aus, dass er seine Lehrabschlussprüfung als Kfz-Techniker und Systemelektroniker im April 2022 abschließen werde können. Er sei hinsichtlich seiner Fehler reumütig und geläutert. Angesichts dieser Tatsachen könne davon ausgegangen werden, dass er die Verkehrssicherheit nicht gefährden werde. Aus diesen Gründen sei die Entziehung der Lenkberechtigung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich.
Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte der Bf die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung desselben dahingehend, dass die Entziehung der Lenkberechtigung entfalle, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuen Bescheides. Der Beschwerde hat der Bf ein Schreiben der M OG beigelegt, in welchem die belangte Behörde ersucht wird, ob der Bf die Lenkberechtigung schon früher wieder erlangen könnte, da er dann in der Werkstatt Autos in Betrieb nehmen dürfe und pünktlicher in die Arbeit komme.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Eingabe vom 1. Juli 2021 (ON 3) übermittelte der Rechtsvertreter des Bf ein Schreiben der M OG an E A, den Betreuer des Bf beim WIFI OÖ, dass die Gefahr bestehe, dass der Bf zu entlassen sei und seine Lehre nicht bei dieser Firma abschließen könne, wenn die Entziehung der Lenkberechtigung länger dauere. Weiters wurde ein Schreiben des Bf vom 30. Juni 2021 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, in welchem dieser ausführt, dass er sehr schwere Depressionen gehabt und angefangen habe, Amphetamine zu konsumieren. Nach der Entziehung seiner Lenkberechtigung habe er seine Arbeit bei der Agentur für Sicherheit als Wachmann verloren, wo er seit drei Jahren angestellt gewesen sei. Der Grund dafür sei, dass er keinen Führerschein mehr besessen habe. Weiters seien auch mehrere Bewerbungen für eine Arbeit abgelehnt worden, da er keine Lenkberechtigung gehabt habe. Im Mai sei er in einer Baufirma als Hilfsarbeiter angestellt und drei Tage später gekündigt worden, nachdem sein Chef erfahren hatte, dass ihm die Lenkberechtigung für 45 Monate entzogen wurde. Am 17. Mai 2021 habe er mit einem WIFI-Kurs PQ (Punktgenaue Qualifizierung) angefangen, damit er seine Lehre abschließe. Er habe durch seine Fehler viel gelernt und bereue seine Taten sehr. Er habe sein Auto ca. Anfang Mai 2021 abgemeldet, damit er nicht mehr in Versuchung komme, ohne Führerschein zu fahren. Er verdiene momentan ca. 800-900 Euro netto monatlich, lebe alleine und habe seine Fixkosten. Er bemühe sich, eine geringfügige Arbeit zu beginnen, da er seine Verwaltungsstrafen möglichst schnell bezahlen wolle. Er sei sehr gefährdet, seine Lehre wieder zu verlieren, da er keinen Führerschein habe und auch die Möglichkeit, einen Nebenjob zu beginnen, sei ohne Führerschein sehr schwierig. Er sei gesund, nehme keine Tabletten, nehme seit Anfang Februar 2021 keine Suchtmittel mehr und werde nie wieder welche nehmen, das sei der größte Fehler seines Lebens gewesen.

5. Mit Eingabe vom 9. Juli 2021 (ON 4) wurde dem Verwaltungsgericht vom Bf seine Einberufung zum Berufsschulbesuch in die Berufsschule Linz 3 von 13. September 2021 bis 17. November 2021 bekannt gegeben.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden bei der belangten Behörde die zu den im angefochtenen Bescheid erwähnten Vorfällen ergangenen Straferkenntnisse angefordert, welche mit Schreiben vom 12. Juli 2021 (ON 5) übermittelt wurden. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass sämtliche zu den im angefochtenen Bescheid erwähnten Vorfällen ergangene Straferkenntnisse bis auf jenes betreffend den Vorfall vom 8.2.2021, gegen das Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben wurde, nicht bekämpft wurden bzw. rechtskräftig sind.

7. Am 29. Juli 2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, zu welcher der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters erschienen ist. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. In der mündlichen Verhandlung legte der Bf Nachweise für die von ihm erwähnte Beschäftigung bei der A f S GmbH sowie der HKV M GmbH und eine Lohnabrechnung über diese Beschäftigung vor.
Er gab an, dass er die Strafbeträge, welche infolge der ergangenen Straferkenntnisse zu bezahlen sind, derzeit zu Raten von 100 Euro pro Monat zahle. Weiters führte er aus, dass er am 19. April 2021 wegen Konsums bzw. Handels mit Suchtmitteln strafgerichtlich zu 12 Monaten bedingter Haft verurteilt worden sei, was eine Zäsur in seinem Leben gewesen sei. Über die in einem relativ kurzen Zeitraum zwischen September 2020 und Februar 2021 begangenen Delikte hinaus habe es keinerlei derartige Vorfälle, mit Ausnahme von Geschwindigkeitsüberschreitungen, gegeben. Befragt zum Vorfall am 8. Februar 2021 bestritt der Bf nicht, dass er ein Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz wie in der Anzeige erwähnt gelenkt hat. Die Anzahl der in dieser relativ kurzen Zeitspanne begangenen Verkehrsdelikte erklärte der Bf damit, dass er gedacht habe, er bekomme den Führerschein sowieso nie mehr, ihm die Angelegenheit teilweise egal gewesen sei und er auch nicht gewusst habe, dass für derartige Delikte so hohe Strafen zu zahlen seien.

8. Mit Eingabe vom 30. Juli 2021 (ON 9) übermittelte der Bf dem Verwaltungsgericht ein weiteres Schreiben, in dem er ausführte, dass er sehr viele Schwierigkeiten in seinem Leben habe. Sein Vater habe seit mehr als 3 Jahren 60% Behinderung, er dürfe nicht arbeiten und seine Mutter lebe mit Krebs und 80 % Behinderung. Er selbst habe Schwierigkeiten bei der Jobsuche und habe bereits zwei Kündigungen erhalten, weil er keine Lenkberechtigung habe. Es gehe ihm momentan psychisch und körperlich nicht gut mit diesen Gedanken. Wenn er seine Lehre nicht abschließen könne, sei das die dritte Kündigung, weil er keinen Führerschein habe. Er wisse nicht, wie er seine Fixkosten bezahlen solle, wenn er arbeitslos sei. Er wolle möglichst schnell eine geringfügige Arbeit beginnen, da er ca. im Oktober 2021 mit einer höheren Ratenzahlung bei der belangten Behörde rechnen müsse. Er sei gezwungen, seine beiden Autos zu verkaufen, um seine Schulden und Strafen bezahlen zu bezahlen und könne mit einem Firmenauto weiterfahren, wenn er die Fahrerlaubnis wieder erhalten würde. Er habe gerade eine Security Firma gefunden, bei der er aber noch nicht fix angestellt sei, weil er keinen Führerschein habe. Er habe aus besagtem Grund auch einige Dienste nicht wahrnehmen können. Er habe eine sehr komplizierte und schwierige Situation und wisse, dass er selbst schuld sei und bereue sehr, was passiert sei. Er habe sehr viel gelernt und sei sich sicher, dass er so etwas nie wieder machen werde. Weiters verweist er darauf, dass er bereits eine Laboruntersuchung, eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie eine Nachschulung absolviert und eine psychiatrische Stellungnahme bei der belangten Behörde abgegeben habe.

9. Mit Eingabe vom 6. August 2021 (ON 10) übermittelte der Bf dem Verwaltungsgericht den Befund einer ärztlichen Untersuchung vom 4. August 2021 sowie eine Umsatzliste seines Kontos, aus der hervorgeht, dass er die Ratenzahlungen seiner Strafbeträge leistet.

10. In einer weiteren Eingabe vom 10. August 2021 (ON 11) legte der Bf einen negativen Harnbefund auf Cannabinoide - Haschisch sowie Amphetamine/Metamphetamin vor.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 26. September 2020 um 15:30 Uhr lenkte der Bf in L auf der D-straße, den PKW mit dem Kennzeichen L, obwohl ihm der vorläufig abgenommene Führerschein noch nicht wieder ausgefolgt wurde und verstieß damit gegen § 37 Abs. 3 Z. 2 iVm § 39 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG).
Die darüber ergangene Strafverfügung, GZ: VStV/920301699187/2020 vom 1. Oktober 2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Am 23. Oktober 2020 um 20:55 Uhr lenkte der Bf in S auf der Kreuzung der B 122a mit der H-straße, H Straße den PKW mit dem Kennzeichen L auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Fahrzeugklasse war, da ihm diese mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020 entzogen worden war. Er verstießt damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 4 FSG.
Weiters ordnete er sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger ein, setzte die Fahrt jedoch nicht im Sinn der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fort und verstieß damit gegen § 9 Abs. 6 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO).
Weiters führte er als Lenker den Zulassungsschein nicht mit und verstieß damit gegen § 102 Abs. 5 lit. b iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG).
Das diese drei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 18. Dezember 2020, GZ: VStV/920301893356/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

3. Am 6. November 2020 um 09:25 Uhr lenkte der Bf in L, auf der N stadteinwärts über S-straße bis V Nr. X den PKW mit dem Kennzeichen L in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand und verstieß damit gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO.
Weiters lenkte der Bf das erwähnte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.

Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 11. Jänner 2021, GZ: VStV/920301971662/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.
Die am 6. November 2020 durchgeführte klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift.
Das von der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH am 20. November 2020 über eine am 6. November 2020 abgenommene und auf potenziell beeinträchtigende Substanzen untersuchte Blutprobe erstellte Gutachten attestierte Amphetamin und Metamphetamin in geringer Konzentration.

4. Am 21. Dezember 2020 um 14:00 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen L in L auf der D-straße 2 bis 12, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Weiters weigerte sich der Bf am 21. Dezember 2020 um 14:25 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 35 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf am zuvor erwähnten Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und verstieß dadurch gegen § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO.
Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920302210320/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

5. Am 6. Jänner 2021 um 19:40 Uhr lenkte der Bf in L auf der F-straße in die D-straße bis Nr. 52 den PKW mit dem Kennzeichen L auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Das darüber ergangene Straferkenntnis vom 8. Februar 2021, GZ: VStV/921300021069/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

6. Am 24. Jänner 2021 lenkte der Bf um 10:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen L in W am Grenzübergang W bei der Einreise nach Österreich auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Weiters weigerte sich der Bf nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf am zuvor

erwähnten Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und verstieß dadurch gegen § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO.
Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 16. Februar 2021, GZ: VStV/921300185701/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

7. Am 2. Februar 2021 um 21:30 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen L in W auf der A8 bei Str.km 11,3 in Richtung Graz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Das darüber ergangene Straferkenntnis vom 16. Februar 2021, GZ: VStV/921300236046/2021/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

8. Am 8. Februar 2021 um 21:45 Uhr lenkte der Bf einen PKW Audi A5 grau in L, B 6 am öffentlich zugänglichen, nicht mit einer Schrankenanlage ausgestatteten Parkplatz beim Maxi Markt, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war.
Weiters war das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, bestand dafür keine Haftpflichtversicherung und war das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen L nicht daran angebracht.
Weiters verweigerte der Bf nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt eine Blutabnahme, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hatte.
Weiters duzte der Bf die Polizeibeamten bei im Rahmen der Amtshandlung.

Mit Straferkenntnis vom 9. April 2021, GZ: VStV/921300296285/2021, wurden über den Bf diesbezüglich Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG, § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a iVm § 134 KFG, § 36 lit. d KFG, § 36 lit. b KFG, § 5 Abs. 10 iVm § 99 Abs. 1 lit. c StVO sowie § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verhängt.

Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wobei das Beschwerdeverfahren noch anhängig ist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021 gab er zum erwähnten Vorfall am 8. Februar 2021 an, dass er das Fahrzeug auf dem Parkplatz wie in der Anzeige erwähnt gelenkt hat.

9. Die Lenkberechtigung des Bf ist vor Ergehen des angefochtenen Bescheides von 18. September 2020 bis einschließlich 6. April 2021 entzogen worden (GZ: FE-1461/2020).

10. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 19. April 2021, GZ: 458 020 HV 26/21 f, wurde der Bf wegen Verstößen gegen § 27 Abs. 1 Z. 1 1. Fall Suchtmittelgesetz (SMG), § 27 Abs. 1 Z. 1 2. Fall SMG, § 27 Abs. 2 SMG, § 28a Abs. 1 4. und 5. Fall SMG, § 28 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG, § 241a Strafgesetzbuch (StGB), § 134 StGB, § 229 ABs. 1 StGB sowie § 83 ABs. 1 StGB zu 12 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen von je 4 Euro verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

11. Der Bf ist als Lehrling im 3. Lehrjahr im Bereich KFZ-Technik bei der M OG beschäftigt, wobei er im Herbst 2021 die dritte Berufsschulklasse absolvieren wird. Er hat seit Februar 2021 keine Drogen mehr konsumiert und sein Auto abgemeldet. Der Bf hat mehrfach schriftlich und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021 ausgeführt, dass er sein Handeln in der Zeit zwischen September 2020 und Februar 2021 sehr bereut und sein Leben seither geändert hat. Er hat mit jenen Personen, mit denen er damals Umgang hatte, keinen Kontakt mehr. Er leistet derzeit die Zahlungen betreffend die aushaftenden Strafbeträge monatlich in Raten von je 100 Euro.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021. Weiters wurden dem Verwaltungsgericht mehrere Eingaben des Bf übermittelt, welche ebenso in das Ermittlungsverfahren einflossen.

2. Die im als entscheidungsrelevant festgestellten Sachverhalt unter Pkt. 1 erwähnte Strafverfügung bzw. unter den Pkt. 2 bis 7 erwähnten Straferkenntnisse wurden vom Bf nicht bekämpft und sind in Rechtskraft erwachsen. Er hat diesbezüglich auch in der mündlichen Verhandlung die Begehung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht bestritten und betreffend den Vorfall am 8. Februar 2021 eingeräumt, dass er das Fahrzeug wie erwähnt gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 1 Abs. 3 1. Satz FSG:
„§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt."

§ 3 Abs. 1 FSG:
„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Z. 1, 6 und 11 sowie Abs. 4 FSG:
„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;"
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während

dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.“

§ 24 FSG:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und

dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat,

dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings."

§ 26 Abs. 2 Z. 2 FSG:

„§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, [...]"

§ 39 Abs. 5 FSG:

„§ 39. (5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines oder das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises ist unzulässig."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1, 5, 9 und 10 StVO:
„§§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.“

§ 9 Abs. 6 StVO:
„§ 9. (6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.“

§ 99 Abs. 1 und 1b StVO:
„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:
§ 36 lit. a, b und d KFG:
„§ 36. Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht,"

§ 102 Abs. 5 lit. b KFG:
„§ 102. (5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,"

Gemäß § 14 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung nicht belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Entziehung der Lenkberechtigung:

Die belangte Behörde hat mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid unter Bezugnahme auf die acht im festgestellten

Sachverhalt erwähnten Vorfälle die Lenkberechtigung des Bf für 45 Monate entzogen. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 24 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z. 1 par. cit.).

Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z. 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z. 2).

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1., 6. und 11. haben als bestimmte Tatsachen iSd Abs. 1 par. cit. zu gelten, wenn jemand (1.) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, (6.) ein Kraftfahrzeug lenkt, a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse bzw. (11.) eine strafbare Handlung gemäß § 28a Suchtmittelgesetz (SMG) begangen hat.

§ 7 Abs. 4 FSG normiert, dass für die Wertung der in Abs. 1 par cit. genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Darüber hinaus sind in § 26 Abs. 2 Sonderfälle der Entziehung einer Lenkberechtigung normiert, für die eine Mindestentziehungsdauer festgelegt ist, wobei diesfalls die in § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 4 FSG vorgeschriebene Wertung entfällt. Diesbezüglich normiert § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG, dass die Lenkberechtigung für mindestens zwölf Monate zu entziehen ist, wenn jemand ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von fünf Jahren ab Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen hat.

Der Bf hat – wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt – am 21. Dezember 2020 gegen § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO verstoßen. Einen derartigen Verstoß hat er nochmals am 24. Jänner 2021 verwirklicht. Er wurde für diese Verwaltungsstraftaten rechtskräftig bestraft und

hat die Verwaltungsstraftaten auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht bestritten. Somit kommt § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG zur Anwendung, gemäß dem bei einer Wiederholung eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 StVO innerhalb von fünf Jahren die Lenkberechtigung für mindestens zwölf Monate zu entziehen ist.

Die weiteren vom Bf verwirklichten Delikte sind im Rahmen einer Wertung gemäß § 7 Abs. 1 iVm Abs. 4 FSG entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand am 6. November 2020 (bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 leg. cit.). Weiters ist die Tatsache, dass der Bf zwischen 23. Oktober 2020 und 8. Februar 2021 sechs Mal ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt hat – was aufgrund der Schwere des Verstoßes an sich, aber auch aufgrund der Anzahl der Wiederholungen dieser Straftat entsprechend schwerwiegend zu gewichten ist – als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 leg. cit. in die Wertung mit einzubeziehen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung an sich ein Delikt darstellt, das regelmäßig im Bewusstsein begangen wird, dadurch gegen die Rechtsordnung zu verstoßen. Eine derart häufige Begehung dieses Deliktes innerhalb eines so kurzen Zeitraumes zeugt allerdings darüber hinaus von einer höchst fragwürdigen Haltung des Bf gegenüber den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen. Auch seine Rechtfertigung, er sei in einer schlechten psychischen Verfassung gewesen und es sei ihm schließlich dann egal gewesen, ob er gegen die Rechtsordnung verstößt, entbindet ihn nicht davon, sich an derart fundamentale Rechtsnormen zu halten, welche nicht nur seinem eigenen Schutz, sondern insbesondere auch dem der anderen Verkehrsteilnehmer dienen. Darüber hinaus hätte der Bf im Fall einer psychischen Notlage die in Österreich in ausreichender Anzahl bestehenden und oftmals sogar kostenlosen Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Die Reaktion des Bf im Sinn einer an den Tag gelegten Gleichgültigkeit hinsichtlich der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zeugen von einer diesbezüglich geringen Einsichtsfähigkeit bzw. Reife desselben.

Weiters ist die gerichtliche Verurteilung des Bf wegen eines Verstoßes gegen § 28a SMG (Suchtgifthandel) gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG in die Wertung einzubeziehen. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, hier insbesondere der Handel mit Suchtgift, sind nicht zuletzt aufgrund der gesundheitlichen Gefahren bzw. Gefahren für Leib und Leben, denen die potenziellen Käufer, welche oftmals bereits suchtmittelabhängig sind, durch die Personen, die ihnen Suchtgift anbieten oder überlassen, ausgesetzt werden, als besonders schwerwiegend anzusehen.

Darüber hinaus hat der Bf noch die weiters im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnten Verwaltungsstraftaten begangen. Die Verkehrszuverlässigkeit des Bf liegt somit derzeit nicht vor, wobei eine Zusammenschau bezüglich der oben erwähnten Verstöße eine entsprechend lange

Entziehungsdauer nahelegt – die belangte Behörde hat diesbezüglich eine Dauer von 45 Monaten als angemessen angesehen.

In diesem Zusammenhang ist iSd § 7 Abs. 4 FSG auch das seit Beendigung der letzten Verwaltungsstraftaten gezeigte Verhalten des Bf maßgeblich. Der hier in Betracht kommende Zeitraum ist noch verhältnismäßig kurz, da das letzte Delikt vom Bf im Februar 2021 verwirklich wurde, somit erst ca. ein halbes Jahr vor Ergehen der gegenständlichen Entscheidung. Zum Verhalten des Bf in dieser Zeit ist jedoch zu erwähnen, dass der Bf eine Lehrstelle bei einem Unternehmen im KFZ-Bereich hat, dass seit Februar 2021 keine Verwaltungsstraftaten mehr aktenkundig sind, dass er selbst angibt, keinen Kontakt mehr zu jenen Personen zu haben, mit denen er in der Zeit zusammen war, in der er die erwähnten Delikte begangen hat und auch keine Suchtmittel mehr einzunehmen, geschweige denn mit ihnen zu handeln. Der Bf beginnt im September 2021 die letzte Berufsschulklasse und möchte seine Ausbildung im April 2021 abschließen. Auch ist dem Bf bewusst, dass die hinsichtlich seiner gerichtlichen Verurteilung festgelegte Probezeit von drei Jahren noch andauert und ein weiterer Verstoß gegen die Rechtsordnung gravierende Folgen hätte. Der Bf bezahlt die offenen Strafbeträge derzeit in monatlichen Raten zu je 100 Euro, wofür er als Nachweis eine Umsatzliste zu seinem Bankkonto vorgelegt hat.
Das Vorbringen, dass der Lehrplatz des Bf aufgrund der Entziehung seiner Lenkberechtigung in Frage steht, ist einerseits der höchstgerichtlichen Rechtsprechung folgend nicht zu berücksichtigen, vgl. VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081, demgemäß berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben. Andererseits ist diesbezüglich anzumerken, dass die Tatsache, dass der Bf keine Lenkberechtigung besitzt, ihn nicht am Abschluss seiner Lehre hindert. Sein Weg zur Arbeit kann laut Fahrplanauskunft der Linz AG in weniger als 15 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. zu Fuß zurückgelegt werden. Ein eventuell notwendiges Lenken von im Rahmen des Betriebes übernommenen Fahrzeugen am Betriebsgelände (Ein- und Ausfahren in das bzw. aus dem Werkstattgebäude) kann auch von anderen Angestellten übernommen werden. Um wie vom Bf in der mündlichen Verhandlung erwähnt nebenbei Geld für die Bezahlung der Strafbeträge in Raten zu verdienen, ist es ebenso nicht unabdingbar, über eine Lenkberechtigung zu verfügen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im angefochtenen Bescheid verhängte Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf von 45 Monaten angesichts des iSd § 7 Abs. 4 FSG neben der erfolgten Wertung der erwähnten bestimmten Tatsachen ebenso zu berücksichtigenden Verhaltens des Bf seit Februar 2021, das wie erwähnt durchaus auch positive Aspekte zeigt, als zu lange anzusehen ist und eine Herabsetzung der Entziehungsdauer auf 30 Monate, nicht zuletzt auch

aufgrund der in der mündlichen Verhandlung deutlich gewordenen ehrlichen Bemühungen des Bf, sich nunmehr und Hinkunft rechtskonform zu verhalten, als angemessen erachtet wird.

2.2. Begleitende Maßnahmen:

Gemäß § 24 Abs. 3 sind bei einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO – wie im vorliegenden Fall - zwingend die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie die Absolvierung einer Nachschulung anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung nicht belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Folglich waren die im angefochtenen Bescheid angeordneten begleitenden Maßnahmen bereits zwingend aufgrund der Bestimmungen des FSG bzw. der FSG-GV zu treffen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing